



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Staatssekretäre**

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Stefan Studt  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Staatssekretär  
des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel

Staatssekretär  
des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Dirk Loßack  
Brunswiker Straße 16 – 22  
24105 Kiel

Staatssekretär  
des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Rolf Fischer  
Brunswiker Straße 16 – 22  
24105 Kiel

Staatssekretär  
des Innenministeriums  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Bernd Küpperbusch  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Staatssekretärin  
des Ministeriums für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Ingrid Nestle  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Staatssekretär  
des Ministeriums für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Dr. Ulf Kämpfer  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Staatssekretär  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Technologie  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Dr. Frank Nägele  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

Staatssekretärin  
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Anette Langner  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

18. Dezember 2013

### **Auswirkungen des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) auf das Zuwendungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der schleswig-holsteinische Landtag hat am 27. September 2013 in zweiter Lesung das Landesmindestlohngesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) verkündet und tritt einen Monat nach der Verkündung, also am 28. Dezember 2013, in Kraft.

Nach § 2 Abs. 3 des Landesmindestlohngesetzes dürfen Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt werden, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Zudem ist die bewilligende Stelle befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- oder Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen. Der Mindestlohn nach § 5 beträgt zurzeit 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde.

Diese Vorgaben gelten entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung gewähren.

Der Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist in § 4 definiert. Danach ist Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff. Hierbei handelt es sich um behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten.

Durch die Bezugnahme auf das Inland ergibt sich, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Mindestlohnregelung erfasst sind, die ihren Beschäftigungsort in Deutschland haben.

Die nachstehenden Vorgaben zur Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes im Zuwendungsbereich sind zu beachten bei allen Zuwendungsbescheiden, die ab dem 28. Dezember 2013 erlassen werden und bei denen der Bewilligungszeitraum am 1. Januar 2014 oder später beginnt.

Bereits ergangene Bescheide und abgeschlossene Verträge werden in ihrer Gültigkeit nicht berührt.

## 1. Zuwendungsantrag

Die jeweilige Bewilligungsstelle hat vor Erlass des Zuwendungsbescheides von dem Antragsteller die schriftliche Erklärung einzuholen, dass er allen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn bezahlt.

Aus Gründen der Vereinheitlichung sollte folgende Formulierung in den Zuwendungsantrag aufgenommen werden:

*„Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.*

*Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.*

*Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.*

*Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen. In meinem/unseren Unternehmen kommt kein Tarifvertrag/folgender Tarifvertrag zur Anwendung: ...“*

## **2. Zuwendungsbescheid**

Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist als Nebenbestimmung (Auflage) in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 404).*

*Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 117 a Landesverwaltungsgesetz zu erstatten.*

*Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.“*

## **3. Verwendungsnachweis**

Bei der Verwendungsnachweisprüfung ist die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtung zumindest stichprobenartig zu prüfen.

Ergibt die Prüfung, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger entgegen der abgegebenen Erklärung nicht den festgesetzten Mindestlohn gezahlt hat, kann die Zuwendung unter den Voraussetzungen der §§ 116, 117 und 117 a Landesverwaltungsgesetz zurückgefordert werden.

Diese Vorgaben sind entsprechend in Zuwendungsverträgen umzusetzen.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Bewilligungsstellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, auf die § 2 Abs. 3 und 4 des Landesmindestlohngesetzes Anwendung findet, weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralph Müller-Beck

gez. Thomas Losse-Müller